

Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wien, 25. März 2009
GZ 300.074/012-S4-2/09

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Führerscheingesetz geändert wird (12. FSG-Novelle);
Begutachtung und Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Rechnungshof dankt für die mit E-Mail vom 23. Februar 2009, GZ BMVIT-170.706/0005-II/ST4/2009, erfolgte Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Führerscheingesetz geändert wird (12. FSG-Novelle) und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Was die Ausstellung zusätzlicher Mopedausweise betrifft, führen die Erläuterungen lediglich aus, dass die daraus resultierenden Mehraufwendungen durch die dafür vorgesehene Gebühr abgedeckt seien. Es fehlen allerdings Ausführungen, aus welchen abgeleitet werden könnte, dass die Gebühr für Mopedausweise aufgrund ihrer Höhe tatsächlich kostendeckend ist. Gemäß TZ 1.4.1 der aufgrund von § 14 Abs. 5 BHG erlassenen Richtlinie für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen wären die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. so klar darzustellen, dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird. Da eine solche Darstellung fehlt, entsprechen die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen in diesem Punkt nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Nach den Erläuterungen führen die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Gebührenbefreiungen zu Mindereinnahmen des Bundes. Da Ausführungen über die Bedeckung dieser Mindereinnahmen fehlen, entspricht auch diese Darstellung den Anforderungen des § 14 Abs. 1 und 2 BHG nicht zur Gänze.



GZ 300.074/012-S4-2/09

Seite 2 / 2

Diese Stellungnahme wird u.e. dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: